## Polen - Frankreich

## Grunddaten Ehevertrag

Vertragspartner Bräutigam: Polen Vertragspartner Braut: Frankreich Datum Vertragsschließung: 1645 Eheschließung vollzogen?: Ja verschiedenkonfessionelle Ehe?: Nein # Bräutigam

Bräutigam: Wladislaw IV. Sigismund, König von Polen Bräutigam GND: http://d-nb.info/gnd/118834657 Geburtsjahr: 1595-00-00 Sterbejahr: 1648-00-00 Dynastie: Wasa Konfession: Römisch-Katholisch # Braut

Braut: Luise Marie Gonzaga Braut GND: http://d-nb.info/gnd/104321350 Geburtsjahr: 1611-00-00 Sterbejahr: 1667-00-00 Dynastie: Gonzaga Konfession: Römisch-Katholisch # Akteur Bräutigam

Akteur: Wladislaw IV. Sigismund, König von Polen Akteur GND: http://d-nb.info/gnd/118834657 Akteur Dynastie: Wasa Verhältnis: selbst#Akteur Braut

Akteur: Ludwig XIV., König von Frankreich Akteur GND: <br/>http://d-nb.info/gnd/118816829 Akteur Dynastie: Bourbon (Frankreich) Verhältnis: lee<br/>r# Vertragstext

Archivexemplar: nicht nachgewiesen Vertragssprache: nicht nachgewiesen Digitalisat Archivexemplar: - Drucknachweis: Dumont 1726-1739, Bd. VI:1, S. 326-328 Vertragssprache: nicht nachgewiesen Vertragsinhalt: Artikel 1: Französisch als Vertragssprache festgelegt

Artikel 2: Mitgift auf 700.000 Écus oder 2.100.000 Livre festgelegt

Artikel 3: Zusammensetzung der Mitgiftsumme dargelegt, enge Verwandtschaft der Braut mit dem französischen Königshaus hervorgehoben, Erbverzicht Luise Maries geregelt

Artikel 4: Zahlungsmodalitäten für 200.000 Livre der Mitgiftsumme geregelt, zu zahlen durch den König von Frankreich bis Ende des Jahres 1646

Artikel 5: Bereitstellung von 900.000 Livre der Mitgiftsumme geregelt, Veräußerung von Gütern zur Aufbringung der Summe erwähnt, Pariser Bankiers involviert

Artikel 6: Zahlung weiterer 600.000 Livre der Mitgiftsumme bis Ende des Jahres 1645 geregelt, unter Voraussetzung der Regelungen strittiger erbrechtlicher Fragen bezüglich Mantuas und Montferrats, Schlichtung durch französische Krone

Artikel 7: dem König von Polen wird freie Verfügung über 600.000 Livre aus der Mitgiftsumme zugesprochen, falls die Ehe kinderlos bleibt und Luise Marie vor ihm verstirbt; falls er vor ihr verstirbt, erhält sie diese Summe, unabhängig davon, ob aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind oder nicht

Artikel 8: 900.000 Livre der Mitgift werden Luise Marie im Gegenzug für ihren Rechtsverzicht ausbezahlt

Artikel 9: Auszahlung der Restsumme der Mitgift und Verfügungsrechte des Königs von Polen über die Summe geregelt, Vererbung von bzw. Erbrecht an Mitgiftanteilen geregelt

Artikel 10: Leibgedinge oder Hochzeitsgeschenk Wladislaws an Louise Marie in Form von Gütern und Landbesitz als Witwengut bzw. Witwenversorgung geregelt; Wladislaw wird verpflichte, Zustimmung des polnischen Parlaments (Sejm) zu erwirken; Garantie, dass Luise Marie die Güter auch nach seinem Tod nicht entzogen werden, zugesichert; Verwaltung von Witwengut geregelt

Artikel 11: Morgengabe geregelt; falls die Ehe kinderlos bleibt: Rückfall des Leibgedinges und der Morgengabe an Wladislaw im Fall ihres vorzeitigen Todes

Artikel 12: Luise Maries Rechte als Untertanin der französischen Krone bleiben bestehen, auch ihren Kindern und Mitgliedern ihres Hofstaats werden die Rechte französischer Untertanen zugestanden

Artikel 13: französische Untertanen, die in den Diensten Luise Marie nach Polen gehen, sowie deren Ehegatten behalten alle aus diesem Status resultierenden Rechte

Artikel 14: Anteil von Jahreseinkünften der in Frankreich befindlichen Güter Luise Maries ist vor Gläubigern geschützt

Artikel 15: Ratifikation durch den König von Polen und Botschafter des Königs von Frankreich geregelt

Artikel 16: Registrierung des Vertrags u. a. durch das Parlament von Paris geregelt

Artikel 17: Einhaltung zugesichert # Einordnung

Textbezug zu vergangenen Ereignissen?: nein ständische Instanzen beteiligt?: ja externe Instanzen beteiligt?: nein Ratifikation erwähnt?: ja weitere Verträge: nein Schlagwörter: Kommentar: Ü - Nähe Luise Maries zu französischem Königshaus betont (Narratio)

Ludwig XIV. war zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein minderjähriges Kind und fungierte somit nur formal als Akteur für die Braut. Download JsonDownload PDF